

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

Gemäß § 14 ASchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Arbeitnehmer sind verpflichtet die erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschriften gemäß § 15 ASchG einzuhalten.

Unterweisung

Ich wurde am heutigen Tag auf die in unserem Unternehmen bestehenden Gefahren für Leben und Gesundheit aufmerksam gemacht und über die zur Abwendung dieser Gefahren bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen unterwiesen.

Inbesondere wurde ich darauf hingewiesen:

1. Arbeitnehmer haben die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.
2. Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu verwenden und die Ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zu benutzen.
3. Arbeitnehmer dürfen Schutzvorrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich zu verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist.
4. Arbeitnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.
5. Arbeitnehmer haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte und jede von ihnen festgestellte ernste oder unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Personen zu melden. Wenn diese nicht erreichbar sind, sind Arbeitnehmer bei erheblicher Gefahr verpflichtet selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen.
6. Nicht in laufende Maschinen greifen.
7. Bei der Arbeit keinen Schmuck (z.B. Ringe, Armbanduhren oder Armbänder) tragen da Gefahren durch „hängen bleiben“.

8. Bei Reinigung und/oder Wartung von Maschinen sind diese unbedingt auszuschalten und gegen Wiedereinschalten abzusichern (z.B. Netzstecker ziehen).
9. Fluchtwege sind immer frei zu halten (z.B. nicht verstellen durch Leergut).
10. Bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen (z.B. Reinigungsmitteln) sind die Angaben der Sicherheitsdatenblätter oder Etikettierung zwingend einzuhalten. Bei Kauf neuer Reinigungsmittel ist immer Rücksprache mit der Geschäftsleitung zu halten. **Gasflaschen (auch Kohlensäure) sind immer vor umfallen zu sichern.**
11. Um Schnittverletzungen durch frei herumliegende Messer zu vermeiden sind die Messer in speziellen, hygienisch unbedenklichen Halterungen, aufzubewahren.
12. Zur Verhütung von Verbrennungen der Füße durch herabfallen heißer Flüssigkeiten und Öle, sowie zur Vorbeugung von Gelenks- und Wirbelsäulenbeschwerden müssen geschlossene, rutschfeste Schuhe getragen werden.
13. Bei Arbeiten in der Küche sind bei Längeren Haaren diese zusammenzubinden oder ein Haarnetz zu tragen.

Absolutes Rauchverbot im Service- und Küchenbereich!

Die Reinigungskraft (Spüler) muss Schutzhandschuhe beim Reinigen tragen. Die Behälter für Hautpflege und Reinigungsmittel müssen ständig bei Bedarf nachgefüllt werden. Die Überprüfung der Einhaltung obliegt dem Küchenchef.

Es ist die Aufgabe des Küchenchefs, dass die vorgeschriebenen Schutzhandschuhe immer in ausreichender Menge vorhanden sind. Die regelmäßige halbjährliche nachweisliche Überprüfung des Erste-Hilfe Kastens in der Küche muss ebenfalls vom Küchenchef durchgeführt werden.

KM Dietmar E. Fröhlich, MSc

Datum:

Unterschrift: